

Schulelternbeirat §§ 108-113 Hessisches Schulgesetz



Aufgaben des SEB:

- gewählte Vertretung aller Eltern einer Schule => übt das Mitbestimmungsrecht der Eltern an der Schule aus
 - Ansprechpartner für Schulleitung und Eltern
 - informiert die Elternschaft über die Elternbeiräte über wichtige Vorhaben und Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts
- ➔ Eine gute Zusammenarbeit in der Schulgemeinde – LehrerInnen, Eltern, SchülerInnen, Schulleitung- wirkt sich positiv auf die Schulkultur aus.
- ➔ Der Schulelternbeirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, einberufen.

Aufgaben des SEB-Vorsitzenden:

(in enger Zusammenarbeit mit den Stellvertretern oder weiteren Vorstandsmitgliedern):

- Führen der täglichen ‚Geschäfte‘
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Schulelternbeirats
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Führung regelmäßiger Gespräche mit der Schulleitung über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts
- Regelmäßige Abstimmung mit den ElternvertreterInnen der Schulkonferenz
- Ausführung der Beschlüsse des Schulelternbeirates
- Vertretung der Elternschaft der Schule nach innen und außen
- Kontakt für die städtischen (und hessischen) Elterngremien Stadtelternbeirat (und Landeselternbeirat)

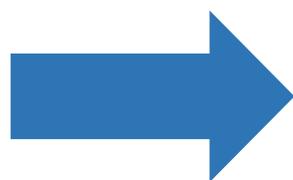
Vorschlagsrecht, Beanstandungsrecht, Informationsrecht

Zustimmungspflichtige Maßnahmen (Auswahl)

- Schulprogramm
- Grundsätze freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote, verpflichtende Ganztagsangebote
- Einrichtung / Aufhebung Förderstufe / Schulversuch
- Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten

Anhörungs pflichtige Maßnahmen (Auswahl)

- Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen, Schulpartnerschaften
- Projekte, Schüleraustausch, Schulfahrten, Wandertage
- Schulhaushalt
- Auswahl der Schulbücher



Prozess: Schulleitung legt Vorschläge der Gesamtkonferenz oder Schulkonferenz vor, SEB berät und entscheidet in Wochenfrist

Ziel: Verständigung !
Lehnt der SEB Entscheidungen der Schulkonferenz ab, wird die letzte Entscheidung an das Staatliche Schulamt übertragen